Bundesnetzagentur

Workshop - Festlegung eines Regulierungsrahmens für Übertragungsnetzbetreiber

Bonn, 10. April 2025

Agenda

1. Einführung
2. Jährlichkeitsprinzip
3. Kapitalverzinsung
4. Schwerpunktprüfung / Effizienzanreize
5. Beschleunigungsanreize
6. Grundstücksbezogene Zahlungen an Dritte
7. Aussprache
8. Weiterer Fahrplan

1. Einführung

1.1 Künftiges ÜNB-Regulierungssystem

- Investitionsbedarfe und Systemaufgaben der ÜNB erfordern ein anderes kostenregulatorisches System als bei den VNB und FNLB
- Es soll eine **jährliche** plankostenbasierte **Cost-Plus-Regulierung** mit Ist-Kosten-Abgleich eingeführt werden
- Die **Abkehr vom Budgetprinzip** führt zur unverzüglichen Refinanzierung der OPEX und CAPEX – Veränderungen sowie zur Vereinfachung der Regulierung.
- Freiwillige Selbstverpflichtungen und weitere Elemente in der EOG (bspw. Verbraucherpreisindex und Produktivitätsfaktor) entfallen, ebenso die Einteilung der Kosten in beeinflussbare und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten
- Dies schafft die Möglichkeit individueller Schwerpunktprüfungen und gezielten Effizienzanreizen in der Transformation bei 4 Unternehmen.
- **Effizientes Verhalten muss** gewährleistet und angereizt werden

1.2.1 Besonderheiten der ÜNB – Regulierung der letzten Regulierungsperioden

Liste der bestehenden Einzelregelungen der ÜNB der letzten Regulierungsperioden:

FSV Verlustenergie
FSV Regelenergie
Festlegung Kosten des Redispatch
FSV Redem
FSVn zur Netzreserve diverser Kraftwerke
FSV systemrelevante Gaskraftwerke
FSV IBV
FSV SEAL (zuschaltbare Lasten)
FSV 13k (Nutzen statt abregeln)

FSV KEI
FL Kosten der Blindleistung
FL Kosten für Schwarzstart
FL Kosten der Momentanreserve
FSV UGAT
FSV Bahnflex
FSV KuPilot
FSV ITC
FSV Höherauslastung
FSV Engpassmanagement

1.2.2 Netzausbaukosten* bis 2045 nach NEP-Bestätigung (NEP2023-2037/2045) Onshore/Offshore

*auf Basis des bestehenden gesetzlichen Erdkabelvorrangs für HGÜ-Ausbau

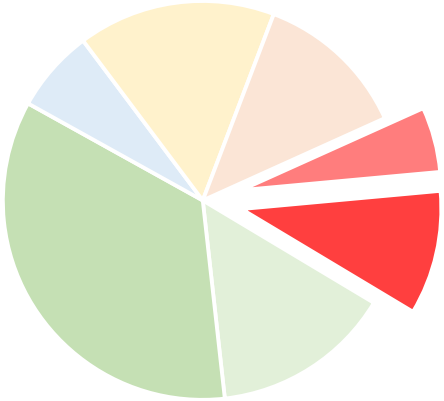

Kategorie		Kosten [Mrd. EUR]
Offshore-Anbindungssysteme Startnetz		47
Offshore-Anbindungssysteme Zubaunetz*1		112
stationäre Anlagen (Systemstab., Punktm.)		22
Startnetz (Baugenehmigung beantragt)		52
bereits im BBPlG enthalten		40
Streckenmaßnahmen noch nicht im BBPlG*2	**AC-Ausbau**	**17**
	DC-Ausbau	**32**

*1 weiteres Einsparpotential durch Offshore-Optimierung (Untersuchung im kommenden NEP-Prozess)
*2 inkl. 3 DC-Interkonnektoren mit Gesamtkosten von 2,5 Mrd. Euro

321 Mrd. Euro Gesamtkosten

2. Jährlichkeitsprinzip

2.1 Genehmigungsfiktion der Netzkosten

- Jeder ÜNB sollte bspw. alle fünf Jahre oder auch früher einer umfassenden **Prüfung** unterzogen werden.
- Effizienzmessungen für Teilkosten können ebenfalls dort implementiert werden.
- Im Gegensatz zur derzeitigen Vorgehensweise im Offshore-Bereich soll **spätestens fünf Jahre nach Ablauf der Kalkulationsperiode** eine Kostenfestsetzung erfolgen oder eine **Genehmigungsfiktion** eintreten.
- Die **Frist** beginnt ab dem nächsten 01.01. des auf die Datenübermittlung folgenden Jahres. Dies bedeutet beispielhaft, dass die Genehmigungsfiktion für die Kosten des Jahres 2029, die mit Datenmeldung am 30.06.2030 an die Bundesnetzagentur geltend gemacht wurden, am 01.01.2036 eintritt.
- Aufsichtsverfahren im Einzelfall bleiben nach den allgemeinen Regelungen immer möglich.

2.2 Betriebsprüfung

- **Prüfungszeitraum** sollte mehrere Jahre umfassen:
  - drei Jahre sind mindestens erforderlich, um einen Zeitreihenvergleich bzw. eine Ausreißeranalyse durchzuführen
  - Ablauf: Vorbereitung, Sachverhaltsermittlung, rechtliche Würdigung, Austausch mit dem Unternehmen, Bescheid
- Die Prüfung ist verknüpft mit einer umfassenden Sachaufklärung, jedoch sollten Prüfungsschwerpunkte gebildet werden.
- Die Prüfungsschwerpunkte können sich an Prüfungshandlungen der Vergangenheit orientieren.

2.3 Zeitlicher Ablauf anhand der Kosten des Jahres 2029: Betriebsprüfung vor Genehmigungsfiktion

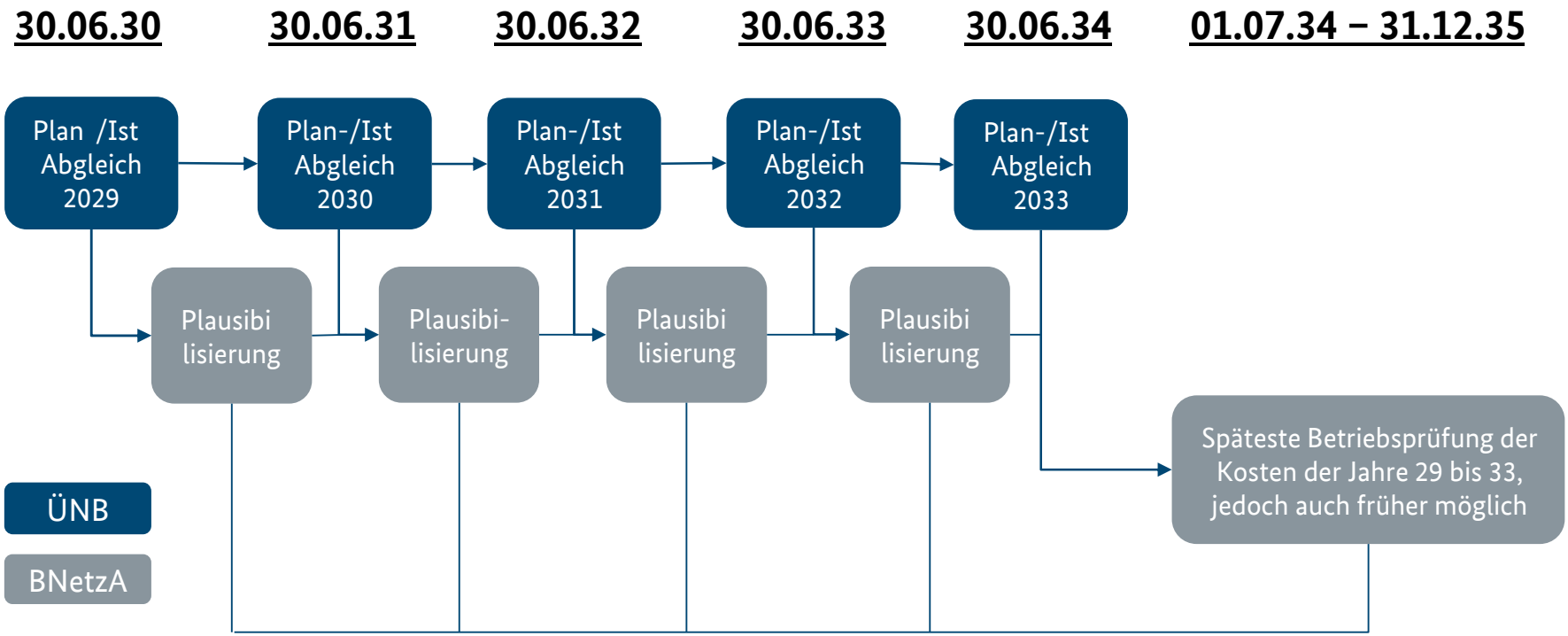

3. Kapitalverzinsung

3. Überblick Kapitalverzinsung der ÜNB

- **Kalkulatorische Gesamtkapitalverzinsung** soll künftig – in Anlehnung an das für die VNB geplante und in der Methodenfestlegung Kapitalverzinsung auszugestaltende Modell – mittels **WACC-Rate** ermittelt werden
- **Verzinsungsbasis:** Anlehnung an Regelungen für die VNB unter Berücksichtigung von ÜNB-Spezifika
- **Quotierung:** Verhältnis von 40 % Eigenkapital und 60 % Fremdkapital auch für ÜNB sachgerecht
  - ➢ Konkrete Bezifferung der Quoten bereits auf Ebene der Rahmenfestlegung

3. Überblick Kapitalverzinsung der ÜNB

- **EK-Zinssatz**: Festlegung des Zinssatzes für die Dauer der Regulierungsperiode (der VNB), keine jährliche Anpassung, Ziel: Stabilität und Planungssicherheit
  - Ermittlung anhand der in der Festlegung Kapitalverzinsung geregelten Methodik (ÜNB sind nicht Adressaten dieser Festlegung)
  - Festlegung eines einheitlichen EK-Zinssatzes für ÜNB und VNB erfolgt wie bisher vor Beginn einer Regulierungsperiode (der VNB)
- **FK-Zinssatz**: abweichend zu VNB jährliche Anpassung des FK-Zinssatzes und individueller Anleihezinssatz abhängig vom Rating des jeweiligen ÜNB
  - Festlegung einer allgemeinen Methode für eine jährliche Bestimmung der Fremdkapitalkosten
  - Prüfung auf Besonderheiten aus Jährlichkeitsprinzip vorbehalten

4. Schwerpunktprüfung / Effizienzanreize

4.1 Grundsätze effizienter Kosten

- Notwendige Investitionen in Netze müssen so vorgenommen werden können, so dass die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist (§ 21 Abs. 2 S. 4 EnWG).
- Europarechtlich müssen die Kosten den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (Art. 18 Abs. 1 Uabs. 1 VO (EU) 2019/943 (Strom))
- Die Netzentgelte müssen auf Grundlage von effizienten Kosten gebildet werden (§ 21 Abs. 2 S. 1 EnWG)
- Kosten, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, dürfen nicht berücksichtigt werden (§ 21 Abs. 2 S. 3 EnWG)

Effizienzanreize müssen zwingend in die Kostenregulierung der Übertragungsnetze implementiert werden, hierfür sollen verschiedene Instrumente ermöglicht werden.

4.2 Instrumente zur Überprüfung der Effizienz

- Das Regulierungsmodell beinhaltet in der fünften Regulierungsperiode keinen Effizienzvergleich auf Basis der Gesamtkosten
- Anreizelemente können sich auf OPEX, aber auch auf Kapitalkosten (CAPEX) erstreckt werden, z.B. Errichtungskosten. Sie können Gegenstand der Betriebsprüfung sein oder bedürfen einer vorherigen Methodenfestlegung (z.B. Prozesskostenrechnung)
- Die Anreizelemente können verschiedene Formen annehmen, darunter ein **Partialbenchmark**, eine **Prozesskostenrechnung** sowie eine **outputorientierte Festsetzung** der Kosten, die Rahmenfestlegung sieht nur einen Werkzeugkasten vor.

4.3 Aktuelle Ansätze (Bonus/Malus-Modelle Systemdienstleistungen)

Verlustenergie (Preisinduziertes Bonus/Malus-Modell)

Mit Hilfe eines Referenzpreises und der prognostizierten Verlustenergiemenge wird Onshore ein Kosten-Planwert für das Jahr (t) ermittelt.

Eine Ist-Abrechnung erfolgt im Regulierungskonto. Die Ist-Kosten des Jahres (t) werden mit den Referenzkosten verglichen. Aus der Differenz wird ein Bonus/Malus ermittelt.

Regelenergie (Mengeninduziertes Bonus/Malus-Modell)

Aufgrund der marktlichen Beschaffung, der hohen Volatilität und schweren Prognostizierbarkeit der Regelleistungspreise werden zur Bestimmung der Bonus/Malus-Berechnung nur die mengengetriebenen Abweichungen zur Prognose und Abrechnung berücksichtigt.

4.3 Grundstruktur der Bonus-/Malusbestimmung

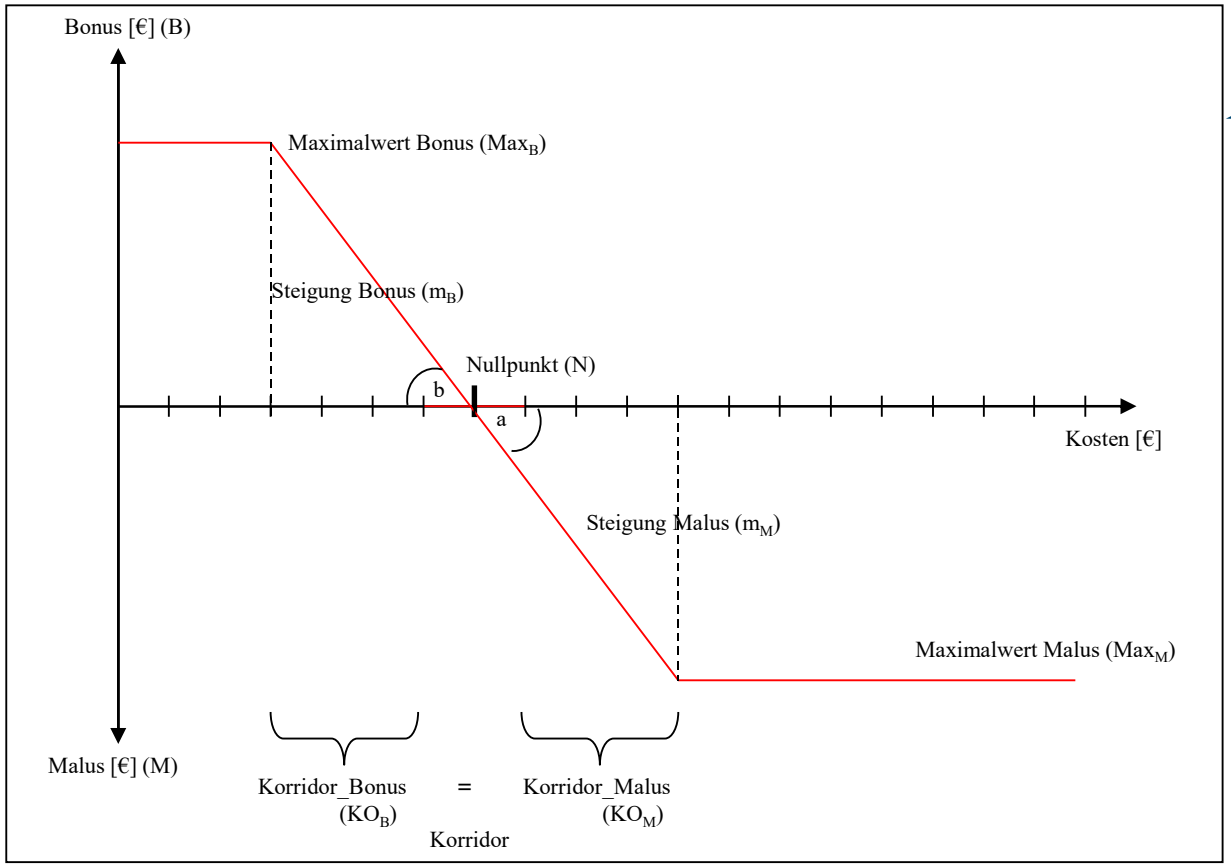

Modell Regelleistung

Gradensteigung: 25%

Bonus/Malus$_{max}$: 2,5%

5. Beschleunigungsanreize

5.1 Bewertung der Ausgangssituation

- Es existieren aktuell keine starken wirtschaftlichen Anreize, ein Netzausbauprojekt **schnell** fertig zu stellen und in Betrieb zu nehmen
- Stattdessen gibt es zahlreiche Verzögerungen, die unterschiedliche Gründe haben (z.B. Materialengpässe, schlechtes Wetter, schlechte Unterlagen oder schlechte Projektführung)
- Der bestehende Anreizmechanismus **(Bonus/Malus) §17 ARegV** entfaltet sehr geringe Wirkung

5.2 Bonusmodell als Beschleunigungsanreiz

- Es wird ein **reines Bonusmodell** vorgeschlagen. Der Bonus gilt für **ALLE Vorhaben** – egal ob groß oder klein, ob Bundes- oder Landeszuständigkeit
- Die **Redispatchmengen** müssen sinken, damit ein Bonus gezahlt wird. Sollte die Redispatchmenge ggü. dem Vergleichsjahr nicht sinken, gibt es keinen Bonus
- Der Netznutzer profitiert durch schneller sinkende Redispatchkosten.
- Der Anreiz für die ÜNB liegt darin, alle Kraft in die jeweiligen Projekte zu stecken, die am besten wirken bzw. die größte Redispatchsenkung bringen
- Das Bonussystem gilt analog zum Netzentwicklungsplan bis 2037
- Die jährliche Bonuszahlung sollen substantiell sein, wird auf einen max. Eurobetrag gedeckelt, der über § 17 ARegV liegen soll.

6. Grundstücksbezogene Zahlungen an Dritte

6. Grundstücksbezogene Zahlungen an Dritte

- Nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 e EnWG kann die Regulierungsbehörde Regelungen treffen:

  „darüber, inwieweit und wie Kosten, die auf Grundlage einer Vereinbarung eines Betreibers von Übertragungsnetzen mit Dritten, die im Zusammenhang mit dem Bundesbedarfsplangesetz oder dem Energieleitungsausbaugesetz entstehen, bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen sind“

- Die Bundesnetzagentur beabsichtigt:
  - Ausgleichszahlungen an Gebietskörperschaften (§ 5 Abs. 4 StromNEV) zu überprüfen, ggf. übergangsweise zu verlängern und ggf. auslaufen zu lassen
  - Zahlungen für die Eintragung einer Dienstbarkeit (§ 5a StromNEV) fortzuführen

6. Zahlungen an Grundstückseigentümer und Nutzugsberechtigte (bisher § 5a StromNEV)

- Beibehalten der grundsätzlichen Entschädigungspositionen, d.h.
  - Dienstbarkeitsentschädigungen,
  - Zuschläge für eine gütliche Einigung und
  - Aufwandsentschädigungen
- Beibehalten der Begrenzung auf die Vorhaben des BBPlG und des EnLAG
- Beibehalten der Entschädigungshöhe und Ausgestaltung als Höchstgrenze („bis zu“)
- Beibehalten des einmaligen Charakters der Zahlung

7. Aussprache und Rückmeldung der betroffenen Wirtschaftskreise

8. Weiterer Fahrplan und Ausblicke auf den Prozess

8. Weiterer Fahrplan

- 28.04.25 Expertenworkshop Beschleunigungsanreize
- 09.05.25 Expertenworkshop WACC
- Weitere Workshops zu:
  - Effizienzinstrumenten
  - Jährlichkeitsprinzip
  - ??

  - Vss. Juni Konsultationen FL StromNEF (neu) und Methodik Kapitalverzinsung

Große Beschlusskammer
gbk@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

Bundesnetzagentur